



VORSCHRIFTENMONITOR

Neue und geänderte Gesetze, Verordnungen und Regelwerke auf dem Schirm behalten!

Ihr persönliches Vorschriftenmonitoring

Ausgabe vom 25.08.2020

Wir halten für Sie die Augen offen: topaktuell und zuverlässig!

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß unserem Versprechen halten wir zusammen mit unserem Expertenteam die Augen offen: Wir informieren Sie über relevante Vorschriften aus Ihren ausgewählten Interessengebieten (siehe im Impressum dieser E-Mail). So wie heute – damit Sie wissen, inwieweit Sie handeln müssen und was auf Sie zukommen wird. Topaktuell, auf das Wichtigste reduziert und verständlich.

Die Änderungen sind durch ein Ampelsystem gekennzeichnet – so sehen Sie auf einen Blick, ob Sie aktiv werden müssen oder nicht.

Hinweis für alle PREMIUM-Abonnenten: Im Online-Archiv (service.vorschriftenmonitor.de) stehen Ihnen Handlungsempfehlungen zu weiteren Vorschriften zur Verfügung. Dafür müssen Sie sich mit Ihren Zugangsdaten anmelden.

Freundliche Grüße

Madeleine Winter

VORSCHRIFTENMONITOR

PS: Sie können sicher sein, dass wir Sie informieren, sobald eine für Sie relevante Änderung oder Neuerung verkündet wird. Wenn Sie nichts von uns hören – z. B. in der sog. parlamentarischen Sommerpause im Juli/August, in der keine Sitzungen stattfinden –, gibt es auch „nichts zu sagen“. Das heißt: Das Vorschriftenmonitoring des VORSCHRIFTENMONITORS findet statt, ob in „ruhigen“ oder „stürmischen“ Zeiten. Darauf können Sie sich verlassen.

Das erwartet Sie in der heutigen Ausgabe

AUSBLICK

- » SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

ALLE NEUERUNGEN IM DETAIL

- » DGUV Regel 114-610
- » Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Forschungszulagen-Bescheinigungsverordnung
- » Hausordnung des Deutschen Bundestages

AUSBLICK

In dieser Kategorie finden Sie die Vorschriften, zu denen die Handlungsempfehlungen in Kürze nachgeliefert werden.



Unbedingt berücksichtigen

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

gültig

Ihr Experte:

Dr. Carsten Schucht

Interessengebiete: Arbeit und Beschäftigung | Außenhandel und Transport | Bau und Immobilien | Bildung und Erziehung | Gesundheitswesen und Pflege | Umwelt und Ernährung | Verwaltung

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert für den Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, der gemäß § 5 IfSG festgestellt wird, die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2.

Auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der Verordnungen zum ArbSchG (Arbeitsschutzverordnungen) konkretisiert die neue Vorschrift den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS. Ziel ist es dabei, die Gesundheit der Beschäftigten in der Zeit der Pandemie durch Arbeitsschutzmaßnahmen wirkungsvoll zu schützen. Mit deren Umsetzung in den Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen soll durch Unterbrechung von Infektionsketten gleichzeitig ein Beitrag zum Bevölkerungsschutz geleistet werden. Dabei wird z. B. auf

Begriffsbestimmungen, Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen und arbeitsmedizinische Prävention eingegangen.

Arbeitgeber, die diese Konkretisierungen einhalten, können davon ausgehen, dass sie die Anforderungen aus den Verordnungen erfüllen. Wenn sie dagegen eine andere Lösung wählen, müssen sie mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für ihre Beschäftigten erreichen. Es wird daher empfohlen, dass sich Rechtsvorschriften an den Anforderungen dieser staatlichen Regel orientieren. Bei abweichenden Rechtsvorschriften der Länder zum Schutz der Beschäftigten können evtl. auch andere Lösungen vorrangig in Betracht kommen.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel beschreibt zudem den Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene und geht auf sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse ein, die der Arbeitgeber bei den Maßnahmen des Arbeitsschutzes gemäß § 4 Nr. 3 ArbSchG während der Corona-Krise berücksichtigen muss. Ärzte im Sinne des § 7 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) haben die staatliche Regel, die einer dem Stand der Arbeitsmedizin entsprechenden Regel entspricht, zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 ArbMedVV).

Betroffene Branchen und Personen:

- Verantwortliche für die praktische Umsetzung: Arbeitgeber bzw. deren Beauftragte, Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsratsmitglieder und Sicherheitsbeauftragte
- alle Mitarbeiter des eigenen Unternehmens, Mitarbeiter von Fremdfirmen und Besucher, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten

Die detaillierten Informationen und Handlungsempfehlungen werden derzeit von unserem Experten erstellt. Sie stehen Ihnen spätestens in 14 Tagen in Ihrem Abonnementbereich zum Download zur Verfügung.

[» Zurück zur Übersicht](#)

ALLE NEUERUNGEN IM DETAIL

In dieser Kategorie finden Sie die Vorschriften, zu denen Ihnen Handlungsempfehlungen zur Verfügung stehen.



**Interne Prüfung
erforderlich**

DGUV Regel 114-610

gültig

Ihr Experte: Jürgen Bialek

Interessengebiete: Arbeit und Beschäftigung | Bau und Immobilien | Umwelt und Ernährung | Verwaltung

Die DGUV Regel 114-610 bietet konkrete Hilfestellungen bei den Arbeitsschutzmaßnahmen im Rahmen der Grün- und Landschaftspflege. Sie umfasst die wichtigsten Präventionsmaßnahmen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele für Unternehmen und Belegschaft zu erreichen.

Bei dieser DGUV Regel handelt es sich um eine komplette Neufassung, die gleichzeitig bestimmte Inhalte aus früheren Schriften (DGUV Regel 114-017 und BGI/GUV-I 8610 „Gärtnerische Arbeiten“) in aktualisierter Form wiedergibt.

DGUV Regeln helfen, staatliche Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und vergleichbare (Rechts-)Normen in der Praxis anzuwenden. Auf Grundlage der meist sehr komplex und allgemein formulierten relevanten Rechtsvorschriften bieten DGUV Regeln anschauliche Hilfestellungen, welche Anforderungen im konkreten Unternehmen umzusetzen sind und wie dies praktisch und rechtssicher gelingen kann.

Mit sog. Branchenregeln werden passgenaue Lösungen vorgeschlagen, die sich auf die allermeisten Tätigkeiten des betreffenden Bereichs von Wirtschaft, Verwaltung und öffentlichen Betrieben etc. beziehen.

Betroffene Branchen und Personen:

Unternehmer (Geschäftsleitung), Leiter öffentlicher Betriebe, leitende Mitarbeiter, Betriebsräte und fachlich wie organisatorisch verantwortliche Personen für den Arbeitsschutz (wie Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte) in der Branche der Grün- und Landschaftspflege sowie Garten- und Landschaftsbau, eingeschränkt auch Landwirtschafts-, Garten- und Forstbetriebe

Nähere Informationen dazu und was jetzt zu beachten ist, hat unser Experte kurz und kompakt in einem PDF für Sie zusammengefasst.

Handlungsempfehlungen jetzt herunterladen

[» Zurück zur Übersicht](#)



Nur zur Information

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Forschungszulagen-Bescheinigungsverordnung

in Kraft getreten

Ihre Expertin: Madeleine Winter

Interessengebiete: Verwaltung | Wirtschaftsrecht

Gemäß § 8 Satz 2 Forschungszulagengesetz (FZulG) vom 30.01.2020 wird mit dieser Bekanntmachung im BGBl. am 24.08.2020 bekannt gemacht, dass die FZulBV am Tag nach der Bekanntgabe der Bescheinigungsstellen nach § 2 Abs. 1 FZulBV und damit am 01.08.2020 in Kraft getreten ist.

Betroffene Branchen und Personen:

Unternehmen, die in Forschung und Entwicklung investieren (wollen), Bescheinigungsstelle Forschungszulage

» [Zurück zur Übersicht](#)



Nur zur Information

Hausordnung des Deutschen Bundestages

gültig

Ihre Expertin: Madeleine Winter

Interessengebiet: Datenschutz, IT und Medien

Aufgrund des Art. 40 GG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wurde die Hausordnung vom 07.08.2002 in der Fassung vom 18.10.2018 (BGBl. 2018 I S. 2246) zum 29.06.2020 geändert. Dabei geht es u.a. um die Regelung der Zutrittsberechtigung und das Verhalten in den zum deutschen Bundestag gehörenden Gebäuden, zu Verhaltensregeln für Besucher der Sitzungen, Vorgaben im Hinblick auf Bild- und Tonaufnahmen bzw. Medien oder um das Vorgehen bei Verstößen.

Betroffene Branchen und Personen:

u.a. alle Interessierte, Journalisten, Medienvertreter und Mitarbeiter des Deutschen Bundestages

» Zurück zur Übersicht

Impressum:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH - Mandichostr. 18 - 86504 Merching - Tel.: 08233/7351-123 - Fax: 08233/7351-222
Geschäftsführer: Ronald Herkert - Sitz der Gesellschaft: Merching - Register: AG Augsburg HRB 20920
Steuernummer: 102 / 115 / 40430 - Ust.-Id.-Nr. DE 814 199 175
E-Mail: service@forum-verlag.com | Homepage: www.forum-verlag.com

© 2020 FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Bildnachweis: © klesign – stock.adobe.com

Diese Informations-E-Mail erhalten Sie an die E-Mail-Adresse "Madeleine.Winter@forum-verlag.com", weil Sie Nutzer unseres VORSCHRIFTENMONITORS sind. Eine Rückantwort ist nicht möglich, bitte senden Sie keine Mails an die Absenderadresse!

Sie möchten nicht mehr per E-Mail das Monitoring im Rahmen des VORSCHRIFTENMONITORS erhalten? Dann deaktivieren Sie bitte in Ihrem [Benutzerprofil](#) alle Interessengebiete. Derzeit haben Sie folgende Interessengebiete ausgewählt: Arbeit und Beschäftigung | Außenhandel und Transport | Bau und Immobilien | Bildung und Erziehung | Datenschutz, IT und Medien | Gesundheitswesen und Pflege | Produktsicherheit und Verbraucherschutz | Soziales und Ehrenamt | Technologie, Energie und Versorgung | Umwelt und Ernährung | Verwaltung | Wirtschaftsrecht

Darüber hinaus informieren wir unsere Kunden und Interessenten gezielt über wichtige Ereignisse und Neuigkeiten in ihren Branchen sowie über unsere Produkte und Dienstleistungen. Die Nutzung dieser E-Mails wird aufgezeichnet. Möchten Sie sich von diesen Produktempfehlungen abmelden oder Aufzeichnung widersprechen, senden Sie bitte eine E-Mail an am-datenauskunft@forum-verlag.com.

Es gelten die aktuellen Datenschutzbestimmungen unter www.forum-verlag.com/datenschutz.

Hinweis: Der VORSCHRIFTENMONITOR und die darin enthaltenen Handlungsempfehlungen stellen keine Rechtsberatung dar und verfolgen den Zweck, auf wichtige Fragestellungen bzw. Themen hinzuweisen. Der Service erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit/Vollständigkeit. Die individuellen Gegebenheiten jedes Unternehmens, jeder Einrichtung und jedes Einzelfalls gebieten es, dass keine Gewähr für die Verbindlichkeit und die Vollständigkeit der in dieser Handlungsempfehlung enthaltenen Darstellungen und Aussagen gegeben werden kann. Verlag und Experten übernehmen für Druckfehler und inhaltliche Fehler keine Gewähr. Alle Rechte vorbehalten.

[Abbestellen](#)